

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Wesergebirge“ in der Stadt Rinteln, Gemeinde Auetal und Samtgemeinde Eilsen, Landkreis Schaumburg

Präambel

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155; berichtigt Nds. GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 161) in Verbindung mit § 36 (1) der Nds. Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510) hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 08.07.2008 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in den Gemeinden Auetal, Buchholz und Luhden und der Stadt Rinteln wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 3312 ha. Die Grenze des Schutzgebietes ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt. Ausfertigungen dieser Karte werden beim Landkreis Schaumburg, untere Naturschutzbehörde, und bei den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, aufbewahrt und können dort von jedermann kostenlos eingesehen werden. Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist der beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 zu entnehmen.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Wesergebirge im Bereich des Landkreises Schaumburg“ umfasst die im Landkreis Schaumburg gelegenen Teile der Wesergebirgskette sowie die südlich und nördlich angrenzenden Hangbereiche. Es ist der naturräumlichen Region des Weser- und Leineberglandes zugeordnet und hat dort Anteile an der naturräumlichen Einheit Kalenberger Bergland, Untereinheiten Wesergebirge und Langenfelder Hochflächen sowie an der naturräumlichen Einheit Rinteln-Hamelner Weserland, Untereinheit Steinberger Lößhang. Das Wesergebirge stellt einen langgezogenen Gebirgszug in Ost-West-Streichrichtung dar. Er besteht im wesentlichen aus zwei Schichtstufen des Jura: Einer südlich gelegenen, niedrigeren Vorkette aus einzelnen Sandsteinkuppen des braunen Jura und einer Steilstufe der eigentlichen Weserkette aus Korallenoolithschichten des Oberen Jura, die im Bereich der Paschenburg eine Höhe von 336 m über NN erreicht. Nach Norden fällt das Gebirge, dem flacheren Einfallen der Gesteinsschichten folgend, allmählich ins Auetal ab. Im Laufe der Bodenbildungsprozesse haben sich in Abhängigkeit von Ausgangsgestein und Geländeneigung im Bereich des Hauptkammes und auf der Nordseite Rendzinen und Braunerden, auf besonders tonigem Ausgangsgesteinen auch Rendzina-Pelosole und Pelosol-Braunerde, auf lößbedeckten Geschiebemergeln in den unteren Lagen Parabraunerden gebildet, welche teilweise pseudovergleyt sind.

Der Kamm des Wesergebirges und große Teile der Nord- und Südhänge sind nahezu vollständig bewaldet. Hier kommen vor allem naturnahe Laubwälder vor, wobei es sich in Abhängigkeit von den natürlichen Standortfaktoren im Bereich der Hauptkette hauptsächlich um mesophile Buchenwälder basenarmer und basenreicher Standorte, im Bereich der Vorkette um bodensaure Buchenwälder handelt. Nadelwälder, welche vorwiegend aus Fichten, auf der Nordabdachung des Wesergebirges auch aus Lärchen bestehen, nehmen hingegen nur kleinere Teilflächen ein. Bedeutsam ist das Vorkommen von kleinflächigen Seggen-Hangbuchenwäldern, die im Bereich trockenwarmer Standorte der Südseite des Wesergebirgs-Hauptkammes anzutreffen sind sowie das Vorkommen eines etwa einen Hektar großen Ahorn-Eschen-Schluchtwaldes im Kammbereich des Wesergebirges südlich der Paschenburg. Dieser stellt das nordwestlichste Vorkommen dieses Biotoptyps in Deutschland dar.

Eine weitere Besonderheit des Gebietes sind mehrere Felsklippen auf der Kammlinie des Wesergebirgs-Hauptkammes. Das Gebiet zeichnet sich darüber hinaus durch das Vorhandensein zahlreicher historischer Kulturlandschaftselemente aus. So finden sich reliktartige Vorkommen von Niederwald im Bereich der Klippen des Wesergebirges sowie am Heutzeberg bei Schaumburg. Hudewaldrelikte sind auf dem Rücken und Hang des Schwalenberges bei Raden sowie im „Katzengrund“ nördlich der Domäne Koverden zu finden. Weitere Besonderheiten des Gebietes sind einige kulturhistorische Objekte. Hierzu zählen neben historischen Gebäuden wie der Schaumburg und der Paschenburg auch eine Reihe von archäologischen Denkmälern wie der Hünenburg bei Todenmann, oder der Osterburg bei Deckbergen. An einigen Stellen (Messingsberg, Westendorfer Egge, Möncheberg) wurde bzw. wird das anstehende Kalkgestein in großflächigen Steinbrüchen abgebaut. Die Steinbrüche liegen dabei allesamt nördlich des Hauptkammes. Die Südhänge des Wesergebirges sind gekennzeichnet durch ein mäßig steil nach Süden geneigtes Relief, welches durch zahlreiche Taleinschnitte gegliedert wird, in denen meist kleinere Bäche fließen. Die Nutzung stellt sich als ein Mosaik aus Acker- und Grünlandflächen dar, die von mehreren Siedlungsbereichen zerteilt werden. Grünlandflächen kommen dabei hauptsächlich in den oberen, dem Wald unmittelbar vorgelagerten Bereichen vor. Sie weisen oftmals einen reichen Obstbaum- und Heckenbestand auf und sind daher recht strukturreich. Ackerflächen sind tendenziell eher auf den unteren, flacher geneigten Hangbereichen zu finden. Sie sind teilweise recht großflächig und ausgeräumt, teilweise finden sich jedoch, v.a. an Wirtschaftswegen, Geländekanten und Gewässerläufen, Hecken und Gehölzstreifen, die auch diese Flächen gliedern.

Auf der Nordseite des Wesergebirges weist das allmählich nach Norden hin abfallende Gelände ein welliges, teilweise recht bewegtes Relief auf. Hier haben sich die Oberläufe einiger kleiner Bäche tief in den Untergrund eingeschnitten. Das Gebiet wird charakterisiert durch eine Mischung von mehreren kleineren Waldbereichen, Grünlandkomplexen und größeren Ackergebieten. Insbesondere die Grünlandbereiche weisen durch ein dichtes Netz von Gehölzstrukturen eine gute landschaftliche Gliederung auf. Mehrere Siedlungen und Gutshöfe mit zum Teil umgebenden Obstwiesen prägen das Landschaftsbild. Eine besondere Bedeutung weisen einige Kalkäcker im Bereich der Langenfelder Hochfläche auf, die sich durch das Vorkommen einer hervorragend ausgebildeten Segetalflora auszeichnen. Die Kette des Wesergebirges und die angrenzenden Hangbereiche weisen eine hohe Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auf und stellen sich als ein Gebiet von herausragender landschaftlicher Schönheit dar. Einen besonders hohen Wert für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben haben dabei die naturnahen Laubwaldbereiche des Wesergebirges, die Klippen im Bereich des Hauptkammes, die Kerbtäler sowie die strukturreichen Offenlandflächen der nördlichen und südlichen Hangbereiche, die sich durch ihre vielfältige Reliefstruktur, ihren Gehölzbestand und die damit verbundene Kleinteiligkeit und die sich immer wieder auftuenden Fernblicke ins Wesertal bzw. ins Auetal auszeichnen. Auch die zahlreichen Vorkommen historischer Kulturlandschaftselemente und die kulturhistorischen Denkmale tragen zur Attraktivität des Gebietes bei. Für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, für das Klima und die Luftqualität sind ebenfalls die Felsklippen und die naturnahen Laubwälder von hohem Wert, wobei hier den Waldbereichen auf Extremstandorten (Wälder trocken-

warmer Standorte, Schluchtwald) eine besondere Bedeutung zukommt. Weiterhin sind die strukturreichen Grünlandbereiche sowie die wildkrautreichen Kalkäcker der Langenfelder Hochfläche als wichtige Gebiete mit hohem Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu nennen.

- (2) Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Erhaltung und die Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes insbesondere als Voraussetzung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung.

Für den Bereich der Wesergebirgskette bedeutet dies vor allem den Erhalt und die Entwicklung der naturnahen Waldbereiche aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie das Landschaftsbild, der Schutz- und Regenerationsfunktionen für den Boden und den Wasserhaushalt, der klimatischen Ausgleichsfunktionen und ihres Wertes als Erholungsraum. Hierzu zählen insbesondere:

- der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände,
- der Erhalt und die Sicherung seltener Waldtypen und Sonderbiotope wie Schluchtwälder und Wälder trockenwarmer Standorte,
- die mittel- bis langfristige Überführung nicht standortgerechter Waldbestände in standortgemäße Laub- und Mischwälder im Rahmen einer naturnahen waldbaulichen Nutzung,
- der Erhalt der Felsklippen im Kammbereich des Wesergebirges,
- der Erhalt von Waldbeständen mit historischen Waldnutzungsformen,
- die Sicherung des Gebietes für eine ruhige, landschaftsbezogene Erholung.

Im Bereich der Südhänge des Wesergebirges steht der Erhalt und die Entwicklung einer strukturreichen Kulturlandschaft mit einem Wechsel von Acker- und Grünlandflächen, Gehölzen und Säumen im Vordergrund. Hierzu zählen insbesondere:

- der Schutz des Landschaftsbildes vor Beeinträchtigungen, insbesondere vor einer weiteren Zersiedlung der Hänge,
- das Freihalten der Offenlandbereiche, insbesondere der Grünlandflächen, von Aufforstungen,
- der Erhalt und die Erhöhung des vorhandenen Grünlandanteils,
- der Erhalt und die Vermehrung gliedernder Landschaftselemente wie Einzelbäume, Baumreihen und Obstwiesen,
- die Erhöhung des Anteils an Grünland- und Gehölzflächen und die Entwicklung landschaftsgliedernder Strukturen wie Hecken und Säume vor allem in strukturärmeren Bereichen,
- die Entwicklung von Erosionsschutzmaßnahmen in den ackerbaulich genutzten Hangbereichen,
- die Sicherung des Gebietes für eine ruhige, landschaftsbezogene Erholung.

Auf der Nordabdachung des Wesergebirges und der Langenfelder Hochfläche ist der Erhalt und die Entwicklung einer reichstrukturierten, kleinteiligen Kulturlandschaft mit einem Wechsel von Acker, Grünland und Wald sowie einer hohen Dichte von Gehölzstrukturen und Saumbiotopen das Ziel. Hierzu zählen insbesondere:

- der Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes, insbesondere der nordexponierten, von kleinen Bachtälern durchzogenen Hangbereiche,
- der Erhalt vorhandener naturnaher Waldbereiche, Bachtäler und Grünlandflächen,
- der Erhalt und die Vermehrung gliedernder Landschaftselemente wie Einzelbäume, Baumreihen und Obstwiesen,
- die Steigerung der Vielfalt durch die Erhöhung des Grünlandanteiles und die Anlage von landschaftsgliedernden Strukturen wie Hecken und Säumen vor allem in strukturärmeren Bereichen,
- die Sicherung und Ausweitung der Bestände seltener und gefährdeter Ackerwildkräuter durch eine extensive Bewirtschaftung der Äcker bzw. Ackerrandstreifen,

- die Entwicklung von Erosionsschutzmaßnahmen in den ackerbaulich genutzten Hangbereichen,
 - die Sicherung des Gebietes für eine ruhige, landschaftsbezogene Erholung.
- (3) Schutzzweck dieser Verordnung ist ferner die Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die Wiederherstellung und Neuschaffung von Lebensstätten sowie sonstige besondere Artenschutzverpflichtungen im Sinne des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“. Gemeinsam mit dem bereits ausgewiesenen Naturschutzgebiet in den Kammbereichen soll das Landschaftsschutzgebiet zu einer integrierten dauerhaften Sicherung des Wesergebirges beitragen."

§ 3 Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere:
- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art oder den Betrieb von Modellflugzeugen und Ähnliches,
 - b) die Anlage von Lager-, Zelt-, Camping- und Badeplätzen sowie von sonstigen ortsfesten Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen,
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen,
 - d) das Zelten, Baden oder Aufstellen von Wohnwagen oder anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen,
 - e) das Ablagern und Wegwerfen von Abfall, Müll, Schutt oder Abraum aller Art sowie das Verunreinigen der Landschaft, insbesondere der Gewässer,
 - f) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen, ausgenommen Fahrzeuge die dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen,
 - g) das Waschen von Kraftfahrzeugen außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen. z.B. Waschplätze oder –hallen mit geeigneter Abscheideeinrichtung.
- (3) Bauliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass die Landschaft nicht verunstaltet bzw. der Naturgenuss nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Schaumburg als Untere Naturschutzbehörde:
- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist oder sie nur von vorübergehender Art sind,
 - b) das Anbringen oder Aufstellen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
 - d) die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes sowie von Gewässern (Bächen, Tümpeln oder Teichen)

- oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken,
- e) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben und Fischteichen, sowie Regenrückhaltebecken, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
 - f) die Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen jeder Art oder anderen Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb des Waldes,
 - g) die Wiederaufforstung mit Nadelholzreinbeständen und die Umwandlung von Laubgehölzbeständen in Nadelwald,
 - h) die Erstaufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen,
 - i) die Anpflanzung von standortfremden, nicht heimischen Gehölzen (z.B. Ziergehölzen) außerhalb des Waldes in der freien Landschaft sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und erwerbsgärtnerischen Kulturflächen,
 - j) Brachflächen abzuschleppen, zu spritzen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln mit Ausnahme der Flächen, die im Rahmen von Flächenstillegungsprogrammen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwiderzulaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5 Freistellungen

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Einschränkungen der §§ 3 und 4, sowie die im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu errichtenden Wildschutzzäune,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei einschließlich der Befugnisse zur Errichtung üblicher jagdlicher Einrichtungen wie Hochsitze, Hochstände, Bockkanzeln und Schirme,
3. die ordnungsgemäße Gewässer- und Wegeunterhaltung im gesetzlichen Umfang,
4. ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen von Gehölzen,
5. der motorisierte Anliegerverkehr,
6. der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung; Unterhaltungsarbeiten sind vorher mit dem Landkreis abzustimmen,
7. von der Naturschutzbehörde angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
8. bisher rechtmäßig bestehende Nutzungen von Flächen.

§ 6 Befreiung

Für nach § 3 verbotene Handlungen sowie für in § 4 genannte Handlungen, für die eine Erlaubnis nicht erteilt wird, kann nach Maßgabe des § 53 Nds. Naturschutzgesetz auf Antrag Befreiung gewährt werden.

§ 7 Wiederherstellung

Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 63 des Nds. Naturschutzgesetzes diejenigen, die den Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandeln, ohne dass eine Erlaubnis oder Befreiung erteilt wurde, zur Wiederherstellung des bisherigen Zustandes verpflichten oder die sonst im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen anordnen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 verbotene Handlung oder eine nach § 4 unter Erlaubnisvorbehalt gestellte Handlung vornimmt, ohne dass zuvor eine Erlaubnis erteilt wurde, begeht nach § 64 Ziff. 1 des Nds. Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann nach § 65 Nds. Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Verordnungen

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gleichzeitig die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteils „Wesergebirge im Bereich des Landkreises Schaumburg“ vom 23. Juli 1980 außer Kraft.

Stadthagen, den 17.07.2008

Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Heinz-Gerhard Schöttelndreier